

BGer 5D_234/2020 vom 15. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_234_2020

FR: TF 5D_234/2020 du 15 septembre 2020

IT: TF 5D_234/2020 del 15 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über den Erlass von Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 800.--. Somit ist der gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht und es steht als Folge einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG offen. Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsrechtlicher Normen gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin kritisiert den Vater des Kindes und das Gericht in der Obhutssache selbst; als Folge hält sie fest, nicht bereit zu sein, für die Fehler Anderer Gerichtskosten zu tragen.

Damit werden weder der Form noch dem Inhalt nach Verfassungsprüfungen erhoben; namentlich wird keine willkürliche Anwendung von Art. 112 ZPO aufgezeigt und ebenso wenig erfolgt eine auch nur ansatzweise Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.